

Stand 02.2023

§ 1 Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Geschäftsverkehr zwischen dem Vertragspartner und der LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb, 81379 München bezüglich des Kaufs von Hardware in Form von Zahlungsverkehrsterminals und eventuellem Hardwarezubehör zur Weiterveräußerung und der Nutzung der dazugehörigen Terminalsoftware.
- II. Sämtliche Leistungen der LAVEGO AG erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- III. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die LAVEGO AG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Bestellung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen verweist und die LAVEGO AG dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- IV. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen der LAVEGO AG und dem Vertragspartner, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

§ 2 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Bezeichnungen verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert ist:

- I. „Abnehmer“ bezeichnet die Unternehmen, an die der Vertragspartner Terminals und eventuelles Zubehör weiterveräußert oder vermietet und die zudem mit der LAVEGO AG einen Vertrag über die Abwicklung von bargeldlosen Zahlungsvorgängen an physischen Zahlungsverkehrsterminals geschlossen haben oder schließen werden;
- II. „AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG für Terminalkauf; diese liegen der Auftragsbestätigung bei und sind jederzeit in der aktuellen Fassung unter www.lavego.de abrufbar;
- III. „card-present“ bezeichnet jeden Vorgang, bei dem ein Zahlungsinstrument an einem physischen Zahlungsverkehrsterminal (insbesondere durch Einstecken oder Vorbeiführen) eingesetzt wird;
- IV. „DK“ bezeichnet die „Deutsche Kreditwirtschaft“, ein Zusammenschluss mehrerer Spitzenverbände deutscher Banken und Sparkassen;
- V. „DSGVO“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)
- VI. „Fremdgeräte“ bezeichnet alle technischen Geräte (z. B. Kassensysteme, Automaten, Router oder Splitter), die der Vertragspartner entweder nicht von der LAVEGO AG gekauft hat oder an denen nach einem Kauf von der LAVEGO AG durch andere Personen als die LAVEGO AG Änderungen (z. B. Veränderung der Konfiguration, Anbauten) vorgenommen wurden;
- VII. „GwG“ bezeichnet das Geldwäschegesetz;
- VIII. „LAVEGO“ bezeichnet die LAVEGO AG in 81379 München, Zielstattstr.10a Rgb.;
- IX. „Leistungen“ bezeichnet alle Leistungen, die LAVEGO nach Maßgabe der AGB und im Rahmen des jeweils geschlossenen Vertrages an den Vertragspartner erbringt;
- X. „Terminal“ wird als Abkürzung für „Zahlungsverkehrsterminal“ verwendet und bezeichnet alle im Netzbetrieb der LAVEGO zugelassenen Zahlungsverkehrssysteme, über die Transaktionen card-present technisch abgewickelt werden;
- XI. „Terminalsoftware“ bezeichnet eine von LAVEGO bzw. einem Terminalhersteller bereitgestellte Software, die zur Durchführung von card-present Transaktionen auf Terminals installiert ist;
- XII. „Vertrag“ bezeichnet die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch die schriftliche Auftragsbestätigung der LAVEGO unter Miteinbeziehung der AGB;
- XIII. „VP“ bezeichnet den Vertragspartner der LAVEGO AG und damit das Unternehmen oder die Gesellschaft, das in der Auftragsbestätigung mit Namen, Rechtsform lt. Register und Anschrift angegeben ist und in dessen Namen der Auftrag unterzeichnet wurde. Zum VP gehören auch alle unselbständigen Niederlassungen und Filialen;

Stand 02.2023

- XIV. „wesentliche Anforderungen“ bezeichnet alle gesetzlich und/oder von einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) und/oder von dem Betreiber eines vertragsgegenständlichen Zahlungsverfahrens gestellten Anforderungen an die Erbringung der LAVEGO-Leistungen;
- XV. „Zubehör“ bezeichnet Hilfsprodukte für die Nutzung von Terminals, die der VP von LAVEGO bezogen hat (z.B. Akkus, Ladeschalen oder -stationen; Kabel).

§ 3 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- I. Angebote von LAVEGO sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn LAVEGO dem VP Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich LAVEGO Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- II. Die Bestellung der Leistungen durch den VP gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist LAVEGO berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei LAVEGO anzunehmen.
- III. Gegenstand des Vertrages ist der Erwerb von Terminals und/oder Zubehör (im folgenden „Terminal“) zur Weiterveräußerung oder Vermietung an Abnehmer des VP. Die Abnehmer stehen gleichzeitig in einem Vertragsverhältnis zu LAVEGO. Der VP handelt ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gem. § 14 BGB und wurde umfassend darüber informiert, dass sich der rechtliche und tatsächliche Sitz seines Abnehmers in Deutschland befinden muss und das Terminal ausschließlich in Deutschland eingesetzt wird, sofern keine abweichende vertragliche Regelung für einen Weiterverkauf und Einsatz innerhalb der EU getroffen wurde. Hierbei darf die Nutzung der Terminals nicht nach nationalem Recht unzulässig sein, insbesondere keinen Kapitalverkehrskontrollen unterliegen.
- IV. In jedem Fall erfolgen Lieferungen und Leistungen ausschließlich in Mitgliedsländern der Europäischen Union, mit denen eine gültige Zoll- und Währungsunion besteht. Faktura und Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich in EURO.
- V. Muss das Terminal bzw. die Terminalsoftware aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien der DK/Zahlungsinstrument-Organisationen geändert/angepasst werden, um die rechtmäßige Leistungserbringung zu gewährleisten, ist LAVEGO als Netzbetreiber verpflichtet und berechtigt, das Terminal entsprechend anzupassen. Eventuelle Kosten, die für eine notwendige Anpassung (Softwareupdate, Hardwaretausch usw.) entstehen, stellt LAVEGO dem VP für die in seinem Besitz befindlichen Terminals, nach vorheriger Mitteilung in Rechnung. Der VP wird von der im vorstehenden Satz bezeichneten Kostenlast befreit, sofern ein Weiterverkauf oder Vermietung an einen Abnehmer erfolgt ist und zwischen LAVEGO und diesem Abnehmer ein Vertrag über die Abwicklung von bargeldlosen Zahlungsvorgängen an physischen Zahlungsverkehrsterminals besteht.
- VI. LAVEGO ist ohne Zustimmung des VP berechtigt, für alle Leistungen, Produkte und Leistungen Dritter, Lieferanten oder Partner nach eigenem Ermessen zu nutzen und jederzeit, auch nur teilweise, durch andere zu ersetzen.
- VII. LAVEGO behält sich vor, alle ihr zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der VP stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. LAVEGO lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme durch Dritte zu. Das Recht des VP, den Vertrag zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Vertragsübernehmenden liegt, bleibt unberührt.
- VIII. Der VP verpflichtet sich, den Abschluss des jeweiligen Kauf- oder Mietvertrages nur unter der aufschiebenden Bedingung zu schließen, dass zwischen dem Abnehmer und LAVEGO ein Vertrag über die Abwicklung von bargeldlosen Zahlungsvorgängen an physischen Zahlungsverkehrsterminals auf Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO für Zahlungsdienstleistungen geschlossen wird und fortbesteht.

Stand 02.2023

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- I. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des VP werden Terminal an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist LAVEGO berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. LAVEGO ist zu Teillieferungen berechtigt.
- II. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Terminals geht spätestens mit der Übergabe auf den VP über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Terminals sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Terminals an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der VP im Verzug der Annahme ist.
- III. Kommt der VP in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom VP zu vertretenden Gründen, so ist LAVEGO berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet LAVEGO eine Entschädigung in Höhe von 0,5% des jeweiligen Nettokaufpreises pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der des Terminals , höchstens jedoch insgesamt 5 %. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem VP bleibt der Nachweis gestattet, dass LAVEGO überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Terminalsoftware und Updates

- I. Die Terminalsoftware ist auf dem Terminal installiert. Diese ermöglicht den Betrieb des Terminals im Netzbetrieb von LAVEGO.
- II. Dem VP und anschließend seinem Abnehmer wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Terminalsoftware eingeräumt, die Terminalsoftware ausschließlich und im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes zu nutzen.
- III. Die Einräumung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechtes an der Software steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag mit dem VP.
- IV. Die Vervielfältigung der Terminalsoftware oder ihrer Komponenten, sowie der Vertrieb oder die sonstige Überlassung an Dritte verletzen die Rechte von LAVEGO und/oder die Urheberrechte Dritter und sind verboten. § 69d UrhG bleibt unberührt. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
- V. Bei Bedarf stellt LAVEGO Softwareupdates zur Verfügung, die das Terminal an die Anforderungen der DK oder anderer Zahlungsinstrument-Organisationen bzw. an für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vorgeschriebenen wesentlichen Anforderungen anpasst. LAVEGO übermittelt den Download automatisch (entsprechende DFÜ-Anbindung vorausgesetzt) an das Terminal. Der VP verpflichtet sich, für alle in seinem Besitz befindlichen Terminals vor Ort alle für die Übertragung notwendigen Vorkehrungen zu treffen und bei einem Softwareupdate bzw. einer notwendigen Umstellung des Terminals mitzuwirken. Die Kosten des Updates, aller dafür eventuell anfallender DFÜ-Kosten sowie einen notwendigen Austausch oder eine Umstellung des Terminals trägt der VP.
- VI. Kommt der VP seiner Verpflichtung zur Mitwirkung (vgl. § 9) nicht nach oder verursacht er die Nichtdurchführung oder Verzögerung eines Updates oder einer Umstellung, hat der VP LAVEGO alle Aufwendungen (auch Anwalts- und Gerichtskosten) und Straf gelder zu ersetzen, die LAVEGO im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags von der DK

Stand 02.2023

und/oder anderen Zahlungsinstrument-Organisationen auferlegt werden. Die DK bzw. die jeweilige Zahlungsinstrument-Organisationen kann den Ausschluss von Terminals verlangen, die den Zulassungsbestimmungen nicht entsprechen. In diesem Fall ist LAVEGO verpflichtet das Terminal vom Netzbetrieb auszuschließen. LAVEGO haftet insoweit nicht für Schäden oder für entgangenen Gewinn, der dem VP durch einen berechtigten Ausschluss entsteht. Der VP wird insoweit nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Vertrag frei.

§ 6 Lieferfrist, Verpackung und Rücknahme von Altgeräten

- I. Soweit auf der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, beginnt die Lieferfrist mit Absendung der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor der vom VP gegebenenfalls zu beschaffenden Nachweise, Genehmigungen, usw. sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen aus dieser und anderer Bestellungen und sonstiger Verpflichtungen des VP gegenüber LAVEGO.
- II. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn LAVEGO dem VP bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt hat oder der Liefergegenstand das Lager von LAVEGO verlassen hat. LAVEGO haftet nicht für Lieferfristverlängerungen, die nicht von LAVEGO zu vertreten sind.
- III. Sofern LAVEGO verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die LAVEGO nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird LAVEGO den VP hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist LAVEGO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des VP wird LAVEGO unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn LAVEGO ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn LAVEGO im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- IV. Der Eintritt des Lieferverzugs von LAVEGO bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den VP erforderlich. Gerät LAVEGO in Lieferverzug, so kann der VP pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, des verspätet gelieferten Terminals. LAVEGO bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem VP gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- V. Die Rechte des VP gem. § 15 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von LAVEGO, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- VI. Verpackungen gehen in das Eigentum des VP über. Der VP übernimmt die Verpflichtung, die Transportverpackung nach Lieferung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt LAVEGO von den Verpflichtungen gem. § 15 VerpackG und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter, unabhängig ihrer Art, frei.
- VII. Der VP übernimmt die Verpflichtung, den Liefergegenstand nach Beendigung der Nutzung (Altgeräte) auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. von seinen Abnehmern zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- VIII. Der VP stellt LAVEGO von der Rücknahmeverpflichtung gem. § 16 ff. ElektroG und etwaigen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter, unabhängig ihrer Art, frei. Auf Verlangen hat der VP im Detail nachzuweisen, dass er organisatorische Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Altgeräten ergriffen hat. Sollte der VP Entsorgungspflichten mit seinen Abnehmern oder anderen Dritten eingegangen sein, so hat er LAVEGO dies auf Verlangen mitzuteilen.

Stand 02.2023

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- I. LAVEGO behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Terminals vor.
- II. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Terminals dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der VP hat LAVEGO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) erfolgen. Vollstreckungsorgane bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum von LAVEGO hinzuweisen.
- III. Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist LAVEGO berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder das Terminal auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; LAVEGO ist vielmehr berechtigt, lediglich das Terminal herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der VP den fälligen Kaufpreis nicht, darf LAVEGO diese Rechte nur geltend machen, wenn LAVEGO dem VP zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt **hat** oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- IV. Bis zum Eigentumsübergang ist der VP verpflichtet, das Terminal mit eigenüblicher, mindestens aber verkehrsüblicher Sorgfalt zu behandeln. Der VP garantiert, dass er vor Entsorgung alle Daten im Terminal löscht und die Terminalsoftware unbrauchbar macht.

§ 8 Gewährleistung

- I. LAVEGO gewährleistet, dass das Terminal zum Zeitpunkt der Auslieferung zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck tauglich und nicht mit Fehlern behaftet ist, die dessen Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Eine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB wird nicht abgegeben. Im Falle eines Mangels, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, ersetzt LAVEGO das Terminal durch ein Gleichwertiges.
- II. Sollten Mängel des Terminals auftreten, wird der VP die für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen und bei der Fehlersuche unterstützend mitwirken. LAVEGO wird den gerügten Mangel überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einleiten (Nacherfüllung). Statt einer Fehlerbeseitigung kann LAVEGO den Gewährleistungsanspruch auch durch Lieferung eines mangelfreien Terminals erfüllen. Bei Fehlschlägen von zwei Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der VP wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Einzelvertrag zurücktreten.
- III. Der VP hat LAVEGO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Terminal zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der VP LAVEGO die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der VP jedoch nicht.
- IV. Im Fall der Ersatzlieferung hat der VP LAVEGO die mangelhafte Sache ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn LAVEGO ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war.
- V. Das Recht des VP zum Rücktritt vom Kauf des Terminals bleibt unberührt. Ist ein gebrauchtes Terminal Kaufgegenstand, übernimmt LAVEGO eine kürzere bzw. keine Gewährleistung (gesondert im Vertrag zu vereinbaren). Wird das Terminal im Rahmen der Gewährleistung gegen ein gleichwertiges Terminal ausgetauscht, geht das Eigentum am defekten Terminal im Gegenzug auf LAVEGO über. Kostenpflichtige Reparaturen und Reparaturen außerhalb der Gewährleistung trägt immer der VP.

Stand 02.2023

- VI. Bei Zubehör und insbesondere bei Akkus gilt die Gewährleistungsfrist nicht für Mängel, die durch den gewöhnlichen natürlichen Verschleiß und die übliche Schwächung z.B. der Batterie entstanden sind bzw. auf einen unsachgemäßen Gebrauch durch den VP zurückzuführen sind.
- VII. Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der VP das Terminal nicht gemäß dessen Bestimmung eingesetzt hat, oder vom VP oder einem Dritten Veränderungen am Terminal vorgenommen worden sind. Im Rahmen der Gewährleistung ausgeschlossen ist die Beseitigung von Störungen, die durch Verschulden bzw. Bedienungsfehler des VP, seinen Mitarbeitern, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Brand- und/oder Wasserschäden aller Art, Verwendung von durch LAVEGO nicht autorisierter oder veralteter Software, Einbau oder Anschluss in/an Fremdgeräte, Vandalismus, Sabotage, Sturz aber auch durch unabwendbare, schadenverursachende Ereignisse die von außen verursacht wurden, entstehen. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des VP voraus, dass er seinen Prüf- und Rügepflichten (vgl. § 10) nachgekommen ist
- VIII. Ansprüche des VP auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

§ 9 Mitwirkungspflichten des VP und vertragsgemäße Nutzung

- I. Es ist ausschließlich Angelegenheit des VP, die Tauglichkeit der Terminals für seine Zwecke (einschließlich der Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung der LAVEGO für die Tauglichkeit der Terminals für die Zwecke des Abnehmers ist ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Auswahl des Terminaltyps liegt beim VP. Für die Einhaltung sämtlicher Fristen ist allein der VP verantwortlich. LAVEGO übernimmt hierfür keinerlei Haftung oder Verpflichtung.
- II. Der VP garantiert, dass er über sämtliche öffentlich-rechtlichen, behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt und dass er die bei LAVEGO erworbenen Terminals samt Terminalsoftware ausschließlich zu den diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck (Einkauf und Weiterveräußerung von Zahlungsverkehrsterminals für den Netzbetrieb bzw. Kunden der LAVEGO für bargeldlosen Zahlungsverkehr im card present/Präsenzgeschäft) nutzt.
- III. Ferner garantiert der VP, bei LAVEGO erworbene Terminals nicht in einer Form zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt oder das Terminal zweck- oder bestimmungswidrig anwendet, verändert oder zusammen mit nicht von LAVEGO gelieferten Produkten einsetzt und dadurch eine Schutzrechtsverletzung eintritt. Bei einem Verstoß hat der VP verschuldensunabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
- IV. LAVEGO schließt jeglichen Vertragsschluss mit Unternehmen aus, die einen illegalen, unethischen und/oder rufschädigenden Geschäftszweck verfolgen. Dazu gehören insbesondere Unternehmen, die ein unvertretbares Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen (Ausschlussbranche). Der VP ist verpflichtet, LAVEGO von Ansprüchen Dritter jedweder Art freizustellen, die aus einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung des Terminals durch ihn oder seine Abnehmer resultieren oder daraus herrühren, dass das Terminal an unberechtigte Dritte überlassen wurde. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).
- V. Der VP verpflichtet sich, den Weiterverkauf oder die Weitervermietung an Abnehmern dergestalt zu vereinbaren, dass die unter § 5 Abs. IV., V. und VI und § 9 Abs. II., III. und IV. benannten Rechte und Gebote auch gegenüber dem Abnehmer gelten und LAVEGO diese Rechte – sofern rechtlich möglich – direkt oder indirekt auch gegenüber dem Abnehmer durchsetzen kann.

§ 10 Prüf- und Rügepflicht

- I. Der VP hat die Lieferung unverzüglich spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt auf Vollständigkeit, offensichtliche Schäden, Übereinstimmung mit Bestellung, Lieferschein und Rechnung sowie die Funktionsfähigkeit zu prüfen und eventuelle Mängel

Stand 02.2023

oder Fehler unverzüglich zu rügen. Ist die Lieferung zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt, hat eine Untersuchung in jedem Fall vor der Verarbeitung zu erfolgen.

- II. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Terminal auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Unterbleibt eine Rüge oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so gilt das Terminal und eventuelles Zubehör als ordnungsgemäß und vollständig geliefert und eine Mängelgewährleistung wird ausgeschlossen.

§ 11 Preise und Gebühren

- I. Es gelten die durch die Auftragsbestätigung von LAVEGO bestätigten Preise und Gebühren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise und Gebühren als Nettopreise in Euro (EUR) zzgl. der zur Zeit der Lieferung in Deutschland geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten ab Lager LAVEGO. Rechnungsstellung und Zahlungen erfolgen in Euro (EUR).
- II. Auslagen für nicht explizit im Vertrag aufgeführte Leistungen, die im mutmaßlichen Interesse oder im Auftrag des VP ausgeführt werden, werden dem VP gesondert in Rechnung gestellt.
- III. Tritt der VP von einem bestätigten Auftrag zurück, berechnet LAVEGO unbeschadet der Möglichkeit, Vertragserfüllung zu verlangen oder einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen 10% des Netto-Verkaufspreises, mindestens jedoch EUR 100,00 als Aufwandsentschädigung für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten. Dem VP bleibt der Nachweis gestattet, dass LAVEGO überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 12 Zahlungsbedingungen, Ausschlussfrist

- I. Preise und Gebühren für Terminals, Zubehör oder Nebenleistungen sind mit der ordnungsgemäßen Lieferung sofort fällig und werden mittels SEPA-Lastschrift von dem von dem VP angegebenen Konto eingezogen, sofern der VP LAVEGO ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat erteilt hat).
- II. LAVEGO hat dem VP spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift den Einzug anzukündigen (Pre-Notification z. B. durch Info auf Rechnung). Das exakte Belastungsdatum kann auch als Zeitfenster angegeben werden. Aufgrund einer technischen Störung darf der Lastschrifteinzug vom auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum abweichen. Hierfür erfolgt keine erneute Pre-Notification. Der VP erhält spätestens mit der ersten Rechnungsstellung durch LAVEGO seine Mandatsreferenz.
- III. Der VP ist verpflichtet, die Rechnungslegung von LAVEGO unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen hat der VP innerhalb einer **Ausschlussfrist** von **VIER WOCHEN** nach Zugang schriftlich an LAVEGO zu richten. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Einverständniserklärung.
- IV. Für nicht eingelöste Lastschriften kann LAVEGO einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Form einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro geltend machen, es sei denn, die Nichteinlösung ist nicht vom VP zu vertreten. Dem VP steht der Nachweis eines niedrigeren, LAVEGO der Nachweis eines höheren Schadens offen.
- V. Gerät der VP mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Insbesondere kann LAVEGO von dem VP, falls dieser mit einer Entgeltforderung in Verzug ist, nach Maßgabe von § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie nach Maßgabe von § 288 Abs. 5 BGB die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Stand 02.2023

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- I. LAVEGO ist berechtigt, ihr zustehende fällige Zahlungsansprüche gegen den VP zzgl. bereits angefallener Gebühren einzubehalten und gegen Forderungen des VP zu verrechnen.
- II. Der VP ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche gegen LAVEGO unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- III. Außer im Bereich des § 354 a HGB ist die Abtretung von Forderungen des VP gegen LAVEGO ausgeschlossen.

§ 14 Haftung von LAVEGO

- I. LAVEGO haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in voller Höhe.
- II. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet LAVEGO ausschließlich für,
 - a) Personenschäden;
 - b) Schäden, für die LAVEGO aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat;
 - c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages zwischen dem VP und LAVEGO gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von LAVEGO auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- III. LAVEGO haftet nicht für Schäden, die durch von LAVEGO nicht zu vertretende Ereignisse eintreten.
- IV. Eine weitergehende Haftung von LAVEGO ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. LAVEGO haftet insbesondere nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch höhere Gewalt, gebotene Wartungsarbeiten, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonst nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland, Ausfall und Störung von Strom-, DFÜ- und/oder Telekommunikationsnetzen sowie Netzwerkanbietern und Netzknoten, Ausfall und Störungen bei Autorisierungsstellen und sonstigen zuständigen Empfängeradressen eintreten.
- V. Soweit die Haftung von LAVEGO durch Regelungen dieser AGB beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. LAVEGO bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- VI. Andere Haftungsregelungen dieser AGB bleiben von diesem Paragraphen unberührt bzw. gelten ergänzend.

§ 15 Haftung des VP

- I. Der VP haftet für schuldhafte Pflichtverletzungen in vollem Umfang.
- II. Wenn ein Schaden von LAVEGO darin besteht, dass LAVEGO durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des VP einer Verbindlichkeit ausgesetzt ist (z.B. aus Vertragsstrafen oder sonstigen Strafgeldern), hat der VP LAVEGO von dieser Verbindlichkeit nach Maßgabe von § 257 BGB freizustellen. Darüber hinaus hat der VP LAVEGO in diesem Fall die angemessenen Kosten der Rechtsberatung zu ersetzen.

§ 16 Verjährung

- I. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- II. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des VP, die auf einem Mangel des Terminals beruhen, es sei denn die Anwendung der

Stand 02.2023

regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§ 195, §199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des VP gem. § 15 Abs. 2 a-d verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

- I. LAVEGO und der VP sind verpflichtet, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie alle Informationen, welche die andere Partei ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu benutzen und Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Dritte im Sinne des Vertrages sind nicht die mit einer Partei gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- II. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- III. Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht
 - a) für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die ohne Verletzung der in diesem § 21 geregelten Pflichten erarbeitet oder von Dritten erworben werden;
 - b) soweit eine Partei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- IV. Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei LAVEGO erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen. Es wird auf die, auf www.lavego.de jederzeit in ihrem kompletten Wortlaut abrufbaren „Zusätzlichen Bedingungen zur Einhaltung der DS-GVO und zur Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen“ der LAVEGO verwiesen.
- V. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der VP personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Der VP muss angemessene Vorsorge gegen unbefugte Benutzung treffen und trägt die Verantwortung für die Sicherheit der personenbezogenen und/oder vertraulichen Daten seiner Abnehmer. Der VP wird insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten von Zahlern in seinen eigenen Systemen nicht unverschlüsselt, unmaskiert oder unberechtigterweise gespeichert oder an unberechtigte Dritte übertragen oder offengelegt werden. Im Übrigen wird der VP die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie die Vorgaben der Betreiber der jeweiligen Zahlungsverfahren einhalten.
- VI. Der VP willigt ein, dass LAVEGO bei berechtigtem Interesse personenbezogene Daten des VP zur Überprüfung der Angaben im Vertrag, zum Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Geldwäschegesetz sowie zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP mit Hilfe von öffentlichen und/oder amtlichen Registern, Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Verband der Vereine Creditreform e.V., Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG, Machtfinger Str.13, 81379 München) überprüfen darf.

§ 18 Schlussbestimmungen

- I. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des Vertrags sind nur durch die gesetzlichen Vertreter der LAVEGO und des VP möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- II. Die namens und im Auftrag von LAVEGO tätigen Personen sind nicht berechtigt, über diese AGB oder einzelne darin enthaltene Regelungen zu verhandeln. §305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- III. Sollte der Vertrag in einzelnen Punkten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken. Die Wirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen wird nicht berührt.
- IV. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des UN—Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem

Stand 02.2023

Vertrag ist der Sitz von LAVEGO. Dies gilt auch, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt. LAVEGO ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des VP Klage zu erheben.

- V. Export der Terminals ins Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung von LAVEGO, unabhängig davon, dass der VP verpflichtet ist, alle gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
- VI. Eine etwaige fremdsprachige Version des Vertrages, der AGB, von Formularen usw. wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die jeweils deutsche Fassung, die der VP jederzeit auf www.lavego.de abrufen kann, oder die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.